

022 K 034/23



AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 16. Oktober 2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.
Obergeschoss, Saal 127

die im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 16477 eingetragene
Eigentumswohnung

Grundbuchbezeichnung:

40,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung
Recklinghausen, Flur 545, Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche,
Grullbadstraße 14, 14a, 14b, 14c, und 18, 18a, 18b, 18c, verbunden mit
dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung, mit
Kellerraum und Garage, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 21 bezeichnet

versteigert werden.

Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss des Hauses Grullbadstr. 14 und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 79 m². Zur Wohnung gehört eine Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 66.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 10.07.2024